



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Juli 2023
(OR. en, de)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0145(NLE)**

8280/3/23
REV 3 ADD 2

LIMITE

**ACP 25
COAFR 133
COLAC 36
COASI 76
WTO 49
RELEX 452**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9752/21 + ADD 1-2

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) andererseits – Erklärungen

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Erklärung Österreichs

Österreich ist bereit, sich der vorgeschlagenen Vorgangsweise anzuschließen, muss aber darauf hinweisen, dass es eine vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und den Mitgliedsstaaten der Organisation Afrikanischer, Karibischer und Pazifischer Staaten andererseits im völkerrechtlichen Sinn aus verfassungsrechtlichen Gründen erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, zu dem es dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als dem Verwahrer des Abkommens den Abschluss seiner für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert hat.

Erklärung Polens

Der Entwurf des Post-Cotonou-Abkommens ist nicht mit dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte vereinbar, da darin der in den Verträgen verankerte Grundsatz der „Gleichstellung von Frauen und Männern“ durch den nicht in den Verträgen enthaltenen Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ ersetzt wird. Wird in dem Abkommen auf „Gleichstellung der Geschlechter“ Bezug genommen, wird Polen diesen Begriff als Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 EUV und Artikel 23 der Charta der Grundrechte auslegen. Des Weiteren versteht Polen den in diesem Abkommen, aber nicht in den Verträgen enthaltenen Begriff „Geschlecht“ (gender) als „Geschlecht“ (sex) gemäß Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 AEUV.

Polen versteht als reproduktive Rechte und andere daraus abgeleitete, damit gleichzusetzende oder ihnen ähnliche Rechte allein Handlungen, die darauf ausgerichtet sein können, die Gesundheit und das Leben von Menschen zu unterstützen und zu schützen; deshalb lehnt Polen es ab, daraus Abtreibung und die Verwendung von Empfängnisverhütung als Formen der Förderung der Gesundheit, der Familienplanung oder der Gewährleistung der Menschenrechte abzuleiten. Abtreibung ist kein Menschenrecht, sondern eine Form des Entzugs des Rechts auf Leben zu entziehen.

Hinsichtlich der sogenannten „Sexualaufklärung“ versteht Polen diese als Aufklärung, die – im Einklang mit der entsprechenden polnischen Rechtssetzung und den darauf beruhenden Lehrplänen – dem Durchschnittsalter entspricht und geeignete Inhalte vermittelt.

Erklärung Portugals

zur vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits

Im Sinne der Achtung der in den Verträgen festgelegten Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten berührt die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits nicht die Beschlussfassungsautonomie der Portugiesischen Republik in Bezug auf internationale Angelegenheiten, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wobei aus ihnen erwachsende Verpflichtungen internen Zustimmungsverfahren gemäß den verfassungsgemäßen Grundsätzen und Bestimmungen unterliegen.